Ausfertigung

Sozialgericht Altenburg

Az.: S 33 AS 2246/08 ER

Beschluss

In dem einstweiligen Rechtsschutzverfahren

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Michael Loewy,
Herzog-Wilhelm-Straße 61 a, 38667 Bad Harzburg,
Gz.: ML/215/08

gegen

ARGE SGB II Saale-Orla-Kreis,
Pahlhornstraße 6, 07907 Schleiz,

- Antragsgegnerin -

hat die 33. Kammer des Sozialgerichts Altenburg durch ihre Vorsitzende, Richterin Sehmsdorf, am 08. Juli 2008 beschlossen:

1. **Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der Antragstellerin einen Bildungsgutschein für die Förderung der beruflichen Weiterbildung (Umschulung) der Antragstellerin zur medizinischen Fachangestellten bei der O
38855 Wernigerode (Beginn am 01.07.2008) zu erteilen.**

2. **Die Antragsgegnerin hat die außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin zu tragen.**

Gründe:

I.

Die Antragstellerin begehrt die Erteilung eines Bildungsgutscheins.

Die am 11.02.1973 geborene Antragstellerin bezieht Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).
Sie absolvierte im Zeitraum von 1991 bis 1994 eine Ausbildung zur Bürokauffrau. In den Jahren 1996 bis 1997 nahm sie an einer beruflichen Förderungsmaßnahme "Bildung und Praxis für Jugendliche" teil. Im Zeitraum Februar bis April 1997 übte sie eine befristete Tätigkeit als Sachbearbeiterin bei der Stadtverwaltung P aus. Von 1998 bis April 1999 arbeitete die Antragstellerin als Erzieherin in einer Kindertagesstätte. Von April 1999 bis November 2001 befand sich die Antragstellerin im Mutterschafts- bzw. Erziehungsurlaub. Seit Dezember 2002 ist die sie in der Warenverräumung eines Drogeriemarktes tätig.
Sie möchte eine Umschulung zur medizinischen Fachangestellten (früher: Arzthelferin) bei der O in Wernigerode besuchen. Diese Maßnahme ist zertifiziert durch die Hanseatische Zertifizierungsagentur Hamburg.
Am 27.11.2007 stellte die Antragstellerin bei dem zuständigen Sachbearbeiter der Antragsgegnerin einen Antrag auf einen Bildungsgutschein. Der Sachbearbeiter befürwortete die Teilnahme an der Bildungsmaßnahme und sagte mündlich die Erteilung eines Bildungsgutscheins zu. Da der Termin für die Bildungsmaßnahme noch nicht feststand, wurde jedoch kein Bildungsgutschein ausgestellt.

Als die Antragstellerin im Mai erfuhr, dass die Maßnahme am 01.07.2008 beginnen sollte, beantragte sie bei der Antragsgegnerin die Ausstellung des Bildungsgutscheins. Die Antragsgegnerin lehnte dies jedoch bei dieser Vorsprache und auch bei weiteren im Juni geführten Gesprächen ab.

Die Antragstellerin hat am 01.07.2008 den vorliegenden Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gestellt.

Mit Bescheid vom 07.07.2008 hat die Antragsgegnerin die Erteilung eines Bildungsgutscheins abgelehnt.

Die Antragstellerin trägt vor, sie erfülle die Voraussetzungen für die Erteilung eines Bildungsgutscheins. Das Ermessen der Antragsgegnerin sei vorliegend auf Null reduziert.
Weiterhin habe der Mitarbeiter der Antragsgegnerin bereits in Form eines mündlichen Verwaltungsaktes den Bildungsgutschein erteilt, sie habe sich daher darauf verlassen dürfen, dass es bei der schriftlichen Abfassung keinerlei Probleme gebe.
Es bestehe auch ein Anordnungsgrund, da die Ausbildung am 01.07.2007 beginne und sie nicht mehr als drei Wochen des durchgeführten Unterrichts versäumen dürfe.

Die Antragstellerin beantragt,

> die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Förderung der beruflichen Weiterbildung (Umschulung) der Antragstellerin zur medizinischen Fachangestellten bei der O in 38855 Wernigerode (Beginn am 01.07.2008) durch Erteilung eines Bildungsgutscheins zu bescheinigen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

> den Antrag abzulehnen.

Sie trägt vor, die Maßnahme entspreche nicht den Zielen der Weiterbildungsförderung nach § 85 Abs. 3 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III), weil im konkreten Fall die arbeitsmarktliche Notwendigkeit nicht gegeben sei. Es bestehe regional ein überproportionales Ungleichgewicht zwischen tatsächlichen Stellenangeboten und potentiellen Bewerbern. Für die Zukunft könne keine Verbesserung prognostiziert werden.

II.

Der Antrag ist zulässig und begründet.

Nach § 86b Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) kann das Gericht der Hauptsache, soweit ein Fall des Abs. 1 (vorläufiger Rechtsschutz in Anfechtungssachen) nicht vorliegt, auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines

Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zu Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Voraussetzung für den Erlass einer einstweiligen Anordnung ist die Glaubhaftmachung eines Anordnungsgrundes (Notwendigkeit zur Regelung eines vorläufigen Zustandes) sowie eines Anordnungsanspruches (Recht des Antragstellers bzw. streitiges Rechtsverhältnis) (vgl. Thüringer LSG vom 08.03.2005, Az.: L 1 AS 112/05 ER).

Die Antragstellerin hat einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht.

Die Antragstellerin hat allerdings nicht allein aufgrund der Befürwortung der Weiterbildung durch den Sachbearbeiter der Antragsgegnerin einen Anspruch auf Erteilung des Bildungsgutscheins. Es handelt sich hierbei nicht bereits um die Erteilung des Bildungsgutscheins in mündlicher Form, da nach dem Vortrag eben gerade von der Erteilung abgesehen werden sollte, bis der Beginn der Maßnahme feststand. In Betracht kommt lediglich eine Einordnung als Zusicherung i.S.d. § 34 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X), eine Zusicherung muss jedoch schriftlich erfolgen, um wirksam zu sein.

Die Antragstellerin hat jedoch einen Anspruch auf Erteilung eines Bildungsgutscheins nach § 16 Abs I SGB II i.V.m. § 77 Abs. 1 SGB III.
Nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II kann die Agentur für Arbeit u.a. die im Sechsten Abschnitt des Vierten Kapitel des SGB III geregelten Leistungen erbringen, hierzu gehört die Erteilung eines Bildungsgutscheins nach § 77 SGB III.
Nach § 77 SGB III können Arbeitnehmer bei beruflicher Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden. In § 77 Abs. 2 SGB III sind die persönlichen Voraussetzungen des Arbeitnehmers genannt, die die Antragstellerin unstreitig erfüllt. Sie verfügt über einen Berufsabschluss als Bürokauffrau, kann jedoch auf Grund einer mehr als vier Jahre ausgeübten Beschäftigung in an- bzw. ungelernter Tätigkeit in der Warenverräumung eine entsprechende Beschäftigung nicht mehr ausüben (§ 77 Abs. 2 Nr. 1 SGB III).

Nach § 77 Abs. 1 SGB III ist für die Förderung weiterhin Voraussetzung, dass die Weiterbildung notwendig ist, um den Arbeitnehmer bei Arbeitslosigkeit beruflich einzugliedern, eine drohende Arbeitslosigkeit abzuwenden oder weil bei ihnen wegen fehlenden Berufsabschlusses die Notwendigkeit der Weiterbildung anerkannt ist (Nr. 1), dass

vor Beginn der Teilnahme eine Beratung durch die Agentur für Arbeit erfolgt ist (Nr. 2) und die Maßnahme und der Träger der Maßnahme für die Förderung zugelassen sind (Nr. 3).

Eine Beratung vor der Teilnahme i.S.d. § 77 Abs. 1 Nr. 2 SGB III ist erfolgt.

Die Antragsgegnerin trägt vor, die Maßnahme erfülle nicht die Voraussetzungen für eine Zulassung, die § 85 Abs. 4 SGB III aufstellt.

Nach § 85 Abs. 4 SGB III sind Maßnahmen von der Zulassung ausgeschlossen, wenn überwiegend Wissen vermittelt wird, das dem von allgemein bildenden Schulen angestrebten Bildungsziel oder den berufsqualifizierenden Studiengängen an Hochschulen oder ähnlichen Bildungsstätten entspricht (Nr. 1) oder nicht berufsbezogene Inhalte vermittelt werden (Nr. 2). Dass dies der Fall ist, ist weder von de Antragsgegnerin vorgetragen noch sonst ersichtlich. Der Vortrag, es bestehe ein regionales Ungleichgewicht zwischen Stellenangeboten und potentiellen Bewerbern ist unter keinen dieser Fälle zu subsumieren. Auch für die sonstigen in § 85 SGB III für die Zulassung der Maßnahme genannten Voraussetzungen spielt dies keine Rolle.

Vielmehr wurde die Maßnahme bereits durch eine fachkundige Stelle, nämlich die Hanseatische Zertifizierungsagentur Hamburg, zertifiziert, so dass von dem Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 84, 85 SGB III auszugehen ist. Die Maßnahme und der Träger sind daher für die Förderung zugelassen, § 77 Abs. 1 Nr. 3 SGB III ist daher erfüllt.

Der Vortrag der Antragsgegnerin zum Ungleichgewicht zwischen Stellenangeboten und potentiellen Bewerbern kann vielmehr lediglich im Rahmen der notwendigen positiven Beschäftigungsprognose nach § 77 Abs. 1 Nr. 1 SGB III berücksichtigt werden.

Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Antragsgegnerin dieses Ungleichgewicht lediglich behauptet hat, eine Substantiierung irgendeiner Art ist nicht erfolgt. Weiterhin beruft sich die Antragsgegnerin nur auf ein regionales Ungleichgewicht. Selbst wenn dieses vorläge, wäre daher noch zu prüfen, ob die Antragstellerin nicht auch in anderen Regionen tätig werden könnte. Im Hinblick auf die Regelung des § 10 SGB II, wonach jede Arbeit einem Hilfebedürftigen zumutbar ist, also auch eine in einer anderen Region, kann ein lediglich regionales Ungleichgewicht zwischen Stellenangeboten und Bewerbern nicht zur Begründung der negativen Beschäftigungsprognose herangezogen werden.

Vielmehr ist von einer positiven Beschäftigungsprognose auszugehen.

Eine Suche der Kammer nach Stellenangeboten für Arzthelferinnen bei der Jobbörse der

Bundesagentur für Arbeit im Internet ergab die höchstmögliche Zahl der anzeigbaren Treffer von 100 Angeboten. Eine Suche unter www.arbeiten.de ergab 367 Treffer. Es ist daher davon auszugehen, dass die Eingliederungschancen der Antragstellerin durch die Weiterbildung erheblich erhöht werden, so dass die Voraussetzungen des § 77 Abs. 1 SGB III vollständig erfüllt sind.

Zwar handelt es sich bei der Entscheidung über die Erteilung eines Bildungsgutscheins um eine Ermessensentscheidung, vorliegend ist jedoch das Ermessen auf Null reduziert. Allein die Erteilung des Bildungsgutscheins ist ermessensgerecht.
Da die Voraussetzungen für die Erteilung vorliegen, hat die Ausübung pflichtgemäßen, am Zweck der Vorschrift orientierten Ermessens nicht zum Gegenstand, abzuwägen, ob überhaupt eine Förderung erfolgen soll oder nicht. Die Antragsgegnerin darf sich auch nicht darauf beschränken, eine gewünschte Maßnahme bloß abzulehnen, sie muss vielmehr zumindest in der Weise tätig werden, dass sie aus den ihr möglichen Leistungen die konkret angebrachte ermessensfehlerfrei auswählt und erbringt (LSG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 28.09.05, Az. L 10 B 1024/05 AS ER m.w.N.).

Die Antragsgegnerin hat keine Alternativen zu der begehrten Maßnahme aufgezeigt. Auch sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, welche gegen eine Förderung der Antragstellerin sprechen.
Vielmehr ist zu berücksichtigen, dass die Antragsgegnerin durch die Erklärung des Sachbearbeiters im ersten Gespräch am 27.11.2007 bei der Antragstellerin das Vertrauen darauf geweckt hat, der Bildungsgutschein werde erteilt werden, wenn der Beginn der Maßnahme feststeht. Zwar handelt es sich nicht um eine anspruchsbegründende Zusicherung, es spricht jedoch nichts dagegen, dies bei der Ermessensbetätigung zu berücksichtigen.
Die ergänzend heranzuziehenden allgemeinen Erwägungen stützen ebenfalls eine Bewilligungsentscheidung. Wenn die "Zugangsvoraussetzungen" zu einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung vorliegen, sind in Ansehung der grundrechtlich geschützten Berufswahlfreiheit die Wünsche des Berechtigten in besonderem Maße zu berücksichtigen (s. auch § 33 Satz 2 Erstes Buch des Sozialgesetzbuches (SGB I)). Auch die Einführung des Bildungsgutscheines macht deutlich, dass § 77 SGB III in seiner neuen Fassung die Stärkung der Eigenverantwortung des Arbeitsuchenden und damit seiner Entscheidungs- und Wahlrechte bezweckt (LSG Berlin-Brandenburg a.a.O.). Das in diesem Sinne zu beachtende Anliegen der Antragstellerin ist eindeutig und deckt sich mit dem erhobenen Anspruch; dass es ihr an einer hinreichenden Motivation fehlen könnte, das Bildungsziel intensiv zu verfolgen, ist nicht zu vermuten.

Ein Anordnungsanspruch liegt daher vor.

Auch ein Anordnungsgrund ist glaubhaft gemacht.
Da die Maßnahme bereits begonnen hat und die Antragstellerin nur eine begrenzte Zeit fehlen darf, ist eine sofortige Entscheidung unerlässlich, ein Abwarten bis zu einer Entscheidung im Hauptsachverfahren ist nicht zumutbar.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde zum Thüringer Landessozialgericht in Erfurt statthaft.

Die Beschwerde ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses beim

Sozialgericht Altenburg
Pauritzer Platz 1
04600 Altenburg

Postfach 1662
04590 Altenburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Monatsfrist beim

Thüringer Landessozialgericht
Justizzentrum
Rudolfstraße 46
99092 Erfurt

Postfach 10 10 61
99010 Erfurt

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Beschwerde soll den angefochtenen Beschluss bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Abschriften für die übrigen Beteiligten sollen beigefügt werden.

Die Vorsitzende der 33. Kammer

gez. Sehmsdorf
Richterin

ausgefertigt
Sozialgericht Altenburg, 08.07.2008

Thoß, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle